

Fokus Vorsorge

Dezember 2023 –
Januar 2024

Eine andere Perspektive Risiken der Versicherten **Governance** Stiftungsräte müssen Fragen stellen **Die Vorsorgewelt in 2000 Zeichen** Die Kosten **News** Infos und Aktuelles



Judith Yenigün-Fischer
Redaktorin «Fokus Vorsorge»

Die Vielfalt der Risiken

Während manche Menschen begeistert Wagnisse eingehen, scheuen sich andere, ihre sichere Komfortzone auch nur einen Millimeter zu verlassen. Mein Redaktionskollege Claudio Zemp, den ich hier zitieren darf, neigt im Zweifelsfall zum Risiko, denn für ihn gilt «no risk, no fun».

Wie wir mit Risiken umgehen, liegt in unserem Ermessen und in unserer Verantwortung. Es hängt eng mit unserer aktuellen Situation, unseren bisherigen Erfahrungen und unserer Einschätzung der Zukunft zusammen. Das Leben ist ein ständiger Balanceakt zwischen Ängsten und Träumen, Gefahren und Chancen.

Ein Grümpelturnier, das für die einen Senioren mit einem Hauch von Abenteuer verbunden ist, lässt bei anderen die Haare zu Berge stehen – sofern sie noch welche haben.

Auch bei Vorsorgeeinrichtungen variieren die Risiken, die Risikofreude und -fähigkeit je nach Situation und Blickwinkel. Eine Übersicht über die Risiken aus Sicht der Versicherten finden Sie [hier](#).

Eine andere Perspektive

Risiken der Versicherten

Risiko ist immer abhängig vom Blickwinkel. Während für die Pensionskassen hauptsächlich die Sicherheit der Leistungsausrichtung im Vordergrund steht, spielt für die aktiven Versicherten und die Rentenbezüger die Höhe der Leistungen eine bedeutende Rolle.

Die Versicherten sind an die Pensionskasse ihres Arbeitgebers gebunden. Sie müssen darauf vertrauen, dass diese ihre Interessen bestmöglich wahrnimmt. Welche Risiken bestehen für die aktiven Versicherten oder die Rentenbezüger im Zusammenhang mit ihrer Pensionskasse? In der Tabelle werden einige dieser Risiken stichwortartig aufgezählt.

Die Risiken betreffen hauptsächlich die aktiven Versicherten, da die Ansprüche der Rentenbezüger gesetzlich nominal weitgehend geschützt sind.

Vorsorgeschutz

Das grösste Anliegen der Versicherten ist, dass sie im Vorsorgefall genügend abgesichert sind. Entsprechend sind aus Sicht der Versicherten ungenügende Leistungen das grösste Risiko. Die Risikoleistungen bei Tod und Invalidität können unabhängig vom vorhandenen Altersguthaben in Prozent des versicherten Lohns definiert sein oder aber auf der versicherten Altersrente beruhen (aktuelles Altersguthaben hochgerechnet auf das Rücktrittsalter multipliziert mit dem Umwandlungssatz). Besonders im zweiten Fall können sich Lücken ergeben. Wenn das aktuelle Altersguthaben aufgrund von Erwerbsunterbrüchen oder vorübergehender Tätigkeit im Ausland Lücken aufweist, fällt auch die versicherte Altersrente entsprechend tiefer aus. Solche Lücken können durch Einkäufe in die Pensionskasse geschlossen werden.

Trotz Einkäufen kann die Absicherung aufgrund der Lebenssituation ungenügend sein, z.B. bei Konkubinatspaaren im Todesfall (nur Lebenspartnerrente der Pensionskasse, aber keine Hinterlassenenrenten der AHV und Unfallversicherung) oder bei Invalidität, wenn der nicht invalide Partner sein Arbeitspensum mit entsprechender Lohnneinbusse reduzieren muss.

Auch bei Teilzeitbeschäftigten ist die Absicherung oft ungenügend, besonders wenn der Koordinationsabzug nicht mit dem Beschäftigungsgrad gewichtet wird. So beträgt der versicherte Lohn mit dem BVG-Koordinationsabzug bei einem Jahreslohn von 30 000 Franken lediglich 4275 Franken. Entsprechend tief sind die versicherten Leistungen. Entspricht die Invalidenrente gemäss Vorsorgeplan 70 % des versicherten Lohns, ergibt sich lediglich eine Rentenleistung von knapp 10 % des Jahreslohns.

Wahlmöglichkeiten und Änderungen

Auch Wahlmöglichkeiten sind mit Risiken verbunden. Wer bei Pensionierung 100 % der Altersleistung in Kapitalform bezieht, trägt das Langlebighkeitsrisiko selbst und benötigt oft eine Finanzplanung und entsprechendes Know-how. Dieses ist auch für einen fundierten Entscheid bei der Wahl der Anlagestrategie bei 1e-Plänen vonnöten.

**Ungenügende Leistungen
sind aus Sicht der Versicherten
das grösste Risiko.**



Benno Ambrosini

Dr. sc. nat. ETH, Pensionskassenexperte SKPE,
Managing Director, Libera AG



Simon Tschupp

Dipl. Math. ETH, Pensionskassenexperte SKPE,
Libera AG

Risikobereich	Beispiel
Ungenügende Leistungen des Vorsorgeplans	– Im Invaliditäts- oder Todesfall – Infolge Ehescheidung – Bei Pensionierung
Wahlmöglichkeiten des Vorsorgeplans	– Rente oder Kapital bei Pensionierung – Wahl Anlagestrategie bei 1e-Plänen – WEF-Vorbezug – Wahl Beitragsskala
Finanzielle Schwierigkeiten der Pensionskasse	– Sanierungsrisiko bei Unterdeckung – Kürzung der Austrittsleistung bei Austritt im Teilliquidationsfall bei Unterdeckung – Sicherstellung der Leistungen bei Insolvenz der Pensionskasse durch Sicherheitsfonds nur bis zum ca. 1.5-fachen der BVG-Leistungen
Ungenügender Inflationsschutz	– Kaufkraftverlust der Renten – Verzinsung tiefer als Teuerung
Änderung Vorsorgereglement oder Vorsorgeträger	– Reduktion Umwandlungssatz ohne oder mit unvollständiger Kompensation – Erhöhung der Beiträge (bei gleichbleibenden Leistungen) – Wechsel Vorsorgeeinrichtung
Änderung gesetzlicher Bestimmungen	– BVG-Reform verändert Situation insbesondere für Teilzeitbeschäftigte und Tieflohnbereich
Technische Verwaltung	– Falsche Berechnung der Leistungen – Fehlerhafte Vorsorgeausweise – Datenschutzverletzungen
Arbeitgeber	– Nichtüberweisen der Arbeitgeberbeiträge an Pensionskasse – Reduzierung Sanierungsfähigkeit durch starke Verminderung der Belegschaft des Arbeitgebers bei (autonomer) Pensionskasse

Höchstens indirekt (über die Vertreter im Stiftungsrat) Einfluss nehmen können die Versicherten auf Planänderungen, z. B. eine Reduktion des Umwandlungssatzes mit entsprechender Reduktion der anwartschaftlichen Altersleistungen. Auch bei einem Stellenwechsel oder wenn der Arbeitgeber die eigene Pensionskasse aufgibt und sich einer Sammelstiftung anschliesst, sind die Einflussmöglichkeiten stark eingeschränkt.

Informieren und beraten

Es gibt nur wenige Informations- und Beratungspflichten betreffend Risiken für die Destinatäre.

Wir zählen nachfolgend einige auf:

– Die Vorsorgeeinrichtung muss ihre Versicherten jährlich u. a. über die Leistungsansprüche, das Altersguthaben und die Finanzierung informieren. Auf Anfrage sind den Versicherten die Jahresrechnung sowie Informationen über den Kapitalertrag, den Risikoverlauf, die Reservebildung und den Deckungsgrad abzugeben (Art. 86b BVG).

– Bei Unterdeckung müssen die Destinatäre über Ausmass und Ursachen der Unterdeckung sowie über ergriffene Massnahmen informiert werden (Art. 65c Abs. 2 BVG).

– Bei einem WEF-Vorbezug muss die Pensionskasse eine Zusatzversicherung zur Vermeidung einer Einbusse des Vorsorgeschatzes bei Tod oder Invalidität anbieten oder eine solche vermitteln (Art. 30c Abs. 4 BVG).

– Können die Versicherten die Anlagestrategie im Rahmen von 1e-Plänen selbst wählen, muss die Pensionskasse über die verschiedenen Anlagestrategien und die damit verbundenen Risiken und Kosten informieren (Art. 19a Abs. 2 FZG).

– Auch im Rahmen des neuen Datenschutzgesetzes gibt es bei Verletzungen der Datensicherheit Informationspflichten gegenüber den betroffenen Personen (Art. 24 Abs. 4 DSGVO).

Darüber hinaus kann es sinnvoll sein, wenn die Pensionskasse weitere Informations- und Beratungsdienstleistungen erbringt. Dies gilt insbesondere, wenn bei Pensionierung viele Wahlmöglichkeiten angeboten werden (Wahl Rente oder Kapital, Wahl anwartschaftliche Ehegattenrente etc.). Einige Pensionskassen bieten dazu Onlinetools an, mit denen die Versicherten selbst verschiedene Vorsorgefälle simulieren und die Auswirkungen auf die Leistungen sehen können. Eine andere Möglichkeit sind Informationsveranstaltungen für Versicherte ab einer bestimmten Altersgrenze als Vorbereitung zur Pensionierung. Es gibt auch Pensionskassen, die mit externen Dienstleistern zusammenarbeiten bzw. solche vermitteln, um den Versicherten umfassende und (idealerweise) unabhängige Beratungen anzubieten, die auch über die 2. Säule hinausgehen können.

Governance

Stiftungsräte müssen Fragen stellen

Die Risikosteuerung ist eine zentrale Aufgabe des Stiftungsrats. Dazu braucht es den periodischen Austausch mit Spezialisten wie Pensionskassenexperten, Anlagespezialisten und Verwaltungsfachleuten. Das versicherungstechnische Gutachten und die ALM-Studie sind Kontrollinstrumente und Teil des Risikomanagements.

Das Thema Governance (zum Begriff siehe Textbox) spielt für Pensionskassen seit der Strukturreform 2011 eine immer wichtigere Rolle und ist daher auch für den Stiftungsrat zentral. Die damalige Einführung des Art. 51a BVG hat den Stiftungsrat faktisch in die Position eines Verwaltungsrats befördert, da er für die Festlegung strategischer Ziele und Grundsätze verantwortlich ist.

Experte und Stiftungsrat müssen Risiken bewerten und steuern

Damit diese Verantwortung durch den Stiftungsrat wahrgenommen werden kann, muss eine effiziente Führung unter guter Governance frühzeitig Risiken erkennen. Eine risikoorientierte Führung umfasst alle wesentlichen Bereiche, wie sie typischerweise in internen Kontrollsystemen (IKS) erfasst sind. Oft wird ein IKS mehr als reines Kontroll- denn als Risikosteuerungsinstrument eingesetzt.

Aus Expertensicht ist es empfehlenswert, insbesondere die Bereiche Finanzierung (Beiträge), Anlagen sowie Verpflichtun-

gen (Leistungsversprechen) aus einer Risikoperspektive zu bewerten und diese Daten für die Risikosteuerung des Stiftungsrats zur Verfügung zu stellen. Dies setzt voraus, dass Klarheit darüber besteht, wie und in welcher Periodizität Risiken gemessen werden sollen und wann Leistungsanpassungen, taktische oder strategische Eingriffe des Stiftungsrats nötig werden.

Erweiterung des IKS um regulatorische und juristische Risiken

Grundvoraussetzung für eine gute Governance und somit intakte Risikosteuerung ist die Umsetzung der Hauptprinzipien der Unabhängigkeit (Art. 40 BVV2), Transparenz (Art. 48 b-e BVV2), Integrität sowie Loyalität (Art. 48 f-I BVV2) aller verantwortlichen Personen. Zudem sollten regulatorische und juristische Risiken im IKS regelmässig geprüft und Prozesse entsprechend angepasst bzw. erweitert werden. Als aktuelles Beispiel sei auf das totalrevidierte Datenschutzgesetz (DSG) und die Datenschutzverordnung (DSV) per 1. September 2023 hingewiesen.



Christian Heiniger

Dr. phil. nat., Pensionskassenexperte SKPE, WTW



Michael Melles

Dr. phil. nat., Pensionskassenexperte SKPE, WTW

Versicherungstechnisches Gutachten

Die Beurteilung der Finanzierung ist Aufgabe des Experten für berufliche Vorsorge. Zentral ist dabei, dass im versicherungstechnischen Gutachten eine Gewinn- und Verlustanalyse Aufschluss über allfällige systematische Gewinn- oder Verlustquellen gibt. Empfehlungen des Experten sollten vom Stiftungsrat zeitnah umgesetzt werden, damit keine grösseren Finanzierungs-Ungleichgewichte zwischen Solidargemeinschaften entstehen. Systematische Ungleichgewichte können durch Anpassung der Parameter (z.B. der Umwandlungssätze) oder auch durch ein geeignetes Beteiligungsmodell reduziert werden.

Periodisches Asset-Liability-Management

Das Zusammenspiel von Sicherheit und Risikoverteilung ist darüber hinaus Gegenstand von Art. 50 BVV2. Hier ist insbesondere zu erwähnen, dass die Beurteilung der Sicherheit der Erfüllung der Vorsorgezwecke in Würdigung der gesamten Aktiven und Passiven sowie der Struktur und der zu erwartenden Entwicklung des Versichertenbestands zu erfolgen hat. Zudem muss die Vorsorgeeinrichtung ihre Vermögensanlagen sorgfältig auswählen, bewirtschaften und überwachen.

Damit wird dem Stiftungsrat vom Gesetzgeber zur Erfüllung seiner Sorgfaltpflicht implizit eine periodisch zu erfolgende ALM-Studie auferlegt, speziell was die Festlegung bzw. Anpassung einer Anlagestrategie betrifft.

Wichtig ist hier der Umstand, dass nur mit einer dynamisch berechneten Entwicklung des Versichertenbestands in einer ALM-Studie eine über die Strategieperiode genügende Entsprechung der Anlagen mit der Risikofähigkeit sowie den Verpflichtungen geprüft werden kann.

Der Stiftungsrat muss in diesem Zusammenhang auch entscheiden, ob Risiken ökonomisch oder statutarisch und in welcher Periodizität gemessen werden sollen. Welche Solidaritäten bzgl. der Risiken und ihrer Finanzierung bestehen innerhalb des Versichertenbestands und was kann oder sollte rückversichert werden?

Die Evaluation der wichtigsten versicherungstechnischen, demografischen und Finanzmarktrisiken sollten mit der gewählten Methodik und Aktualität in das IKS integriert sein, das dem Stiftungsrat transparent die aktuelle Lage der Pensionskasse darlegt und als Grundlage für Entscheide dienen sollte.

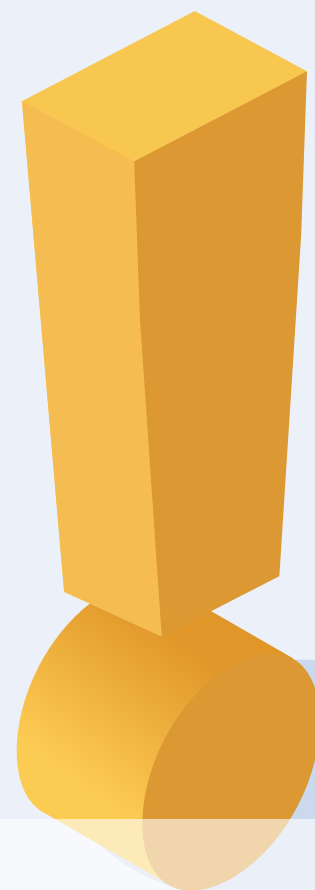
Aus- und Weiterbildung

Damit sich Governance nicht zum Papiertiger entwickelt, sondern aktiv gelebt und als wirkliche Entscheidungsgrundlage umgesetzt wird, ist ein stetiger Diskussions- und Weiterbildungsprozess nötig.

Dabei sollen und müssen Fragen vom Stiftungsrat gestellt werden, nicht nur um Wissenslücken zu schliessen, sondern auch, um die Spezialisten herauszufordern, ihre Aussagen und Empfehlungen zu begründen. Im Rahmen der Weiterbildung sollen bestehende und neue Zusammenhänge und Entwicklungen transparent erklärt und bewertet werden. Dann kann der Stiftungsrat optimal und zeitnah informiert seine Entscheide treffen und ist sich dabei sowohl der Risiken als auch der Chancen stets bewusst.

Governance

Der Begriff Governance wird in Zusammenhang mit der Führung von Staaten, Gemeinden, Verwaltungen oder anderen Organisationen verwendet. In vielen Bereichen von Politik, Wirtschaft und Gesellschaft wird der Begriff gebraucht, so auch im Bereich der beruflichen Vorsorge. Dabei wird unter Governance ein Regel- und Koordinationssystem verstanden, das gesellschaftlich verantwortliches Handeln beim Führen und Verwalten fördert. Prinzipien wie Rechenschaftspflicht, Verantwortlichkeit, Fairness und Transparenz von Strukturen und Prozessen sind wesentliche Elemente davon. Für das oberste Organ einer Stiftung, in der Regel ist das der Stiftungsrat, ist deshalb die oberste Leitlinie das Interesse der Versicherten unter Wahrung der treuhänderischen Sorgfaltpflicht.



Die Vorsorgewelt in 2000 Zeichen

Die Kosten

Was kostet sie denn, die Welt der 2. Säule? Lustigerweise gibt es auf diese philosophische Frage eine ziemlich exakte Antwort. Denn seit gut einer Dekade müssen Pensionskassen (PK) in ihren Jahresrechnungen alle relevanten Kostenpunkte ausweisen. Bei Fachleuten der beruflichen Vorsorge herrscht seither Einigkeit darüber, dass fast absolute Kostenwahrheit herrscht.

Statistische Verzögerungen

Um alle Kosten zu messen, muss man allerdings ein bisschen rechnen. Konkret sind es drei relevante Kostenposten: die eigentlichen Verwaltungskosten der PK, die externen Vermögensverwaltungskosten sowie die Kostenprämien aus der Rückdeckung von Vorsorgeleistungen bei Lebensversicherern. Nach Adam Riese betrugen alle diese Kosten im Jahr 2021 8146 Mio. Franken. Das macht pro Versicherten-Kopf und Jahr einen Betrag von 1426 Franken oder in Prozent: 0.62 % des verwalteten Vermögens in der 2. Säule. Neuere Zahlen sind leider nicht öffentlich, da die PK-Statistik des Bunds immer etwas verzögert publiziert wird.

Ist das nun viel oder wenig?

Im Vergleich zur AHV, die im Umlageverfahren funktioniert, sind diese Kosten hoch. Die Systeme sind aber kaum vergleichbar. Der AHV-Fonds weist eine Kostenquote von 0.2 % aus, das Vermögen wird also günstiger verwaltet als bei den PK (hier liegt der Durchschnitt bei 0.5 %). Die Durchführungskosten der AHV (entsprechend den Verwaltungskosten der PK) fallen über die Ausgleichskassen an, hier fehlen genaue Zahlen. Deutlich teurer ist die 3. Säule, denn die Verwaltung der 3a-Sparkapitalien kostet fast 1.1%. Eher noch teurer sind kleinere privat verwaltete Vermögen, wobei hier die Transparenz über die Kosten wiederum geringer ist.

Alles klar? In der politischen Kostendebatte wird ab und zu moniert, dass eine Vergleichszahl fehle, um als Versicherter zu erfahren, ob mein Geld bei meiner PK nun günstig oder teuer angelegt ist. Da bleibt bis auf weiteres nur das Studium des Geschäftsberichts, wobei die jährliche Verzinsung des Sparkapitals für die Versicherten die relevantere Grösse sein dürfte.

News

Mindestzins 1

Bundesrat beschliesst Anhebung auf 1.25%

Der Bundesrat hebt den Mindestzinssatz in der beruflichen Vorsorge ab Januar 2024 um 0.25 Punkte auf 1.25 % an. Mit dem Mindestzinssatz wird bestimmt, zu wie viel Prozent das Vorsorgeguthaben der Versicherten im Obligatorium gemäss Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge (BVG) mindestens verzinst werden muss.

Mindestzins 2

Verbände reagieren unterschiedlich

Der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB) findet den Satz von 1.25 % tief, da er bedeutend unter der aktuellen Teuerung liegt. Das Alterskapital der Versicherten verliere darum weiter an Wert und die Zinswende komme nicht bei den Erwerbstätigen an. Der Versicherungsverband (SVV) hält die Erhöhung für sachlich nicht gerechtfertigt. Aus Sicht des SVV ist der BVG-Mindestzinssatz – vor allem in Verbindung mit dem überhöhten BVG-Mindestumwandlungssatz – seit Jahren zu hoch. Es wäre angemessener gewesen, den bisherigen Satz zu reduzieren oder zumindest beizubehalten. Auch der Arbeitgeberverband bedauert die Erhöhung.

SGE

OAK hält an Weisung zu den Leistungsverbesserungen fest

Am 25. September 2023 hat die OAK BV die Mitteilungen «M-02/2023 Leistungsverbesserungen bei Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen nach Art. 46 BVV 2» publiziert. Im Nachgang zur Publikation kritisierten verschiedene Verbände die neue Obergrenze für die Verzinsung der Altersguthaben und forderten einen Rückzug der Mitteilungen. Nun hat sich die Kommission mit der Kritik der Verbände befasst und entschieden, die Mitteilungen nicht zurückzuziehen. Sie hat jedoch den ASIP, Interpension, die Interessengemeinschaft autonomer SGE, das PK-Netz sowie die Schweizerische Kammer der Pensionskassen-Experten, SKPE, zu einem gemeinsamen Austausch eingeladen.

Deckungsgrade

Die Erholung erlitt einen Rückschlag

Die Erholung der Deckungsgrade der Schweizer Vorsorgeeinrichtungen (VE) hat im 3. Quartal einen Rückschlag erlitten. Die Anzahl privatrechtlicher VE mit einem Deckungsgrad von über 115 % ist per Ende September auf 41 % (Vorquartal: 45.6 %) gesunken, während jene der öffentlich-rechtlichen, vollkapitalisierten Kassen bei 13.5 % gleichgeblieben ist. In einer Unterdeckung befinden sich 1.6 % (Vorquartal: 1.3 %) der privatrechtlichen Kassen sowie 8.1 % (Vorquartal: 8.1 %) der öffentlich-rechtlichen Kassen mit Vollkapitalisierung und 88.9 % (Vorquartal: 88.9 %) der öffentlich-rechtlichen Kassen mit Teilkapitalisierung. Dies zeigt der Pensionskassen-Monitor von Swisscanto. Die in der Studie erfassten VE erwirtschafteten im 3. Quartal 2023 eine geschätzte vermögensgewichtete Rendite von -0.5 %, womit sich die Gesamttrendite im laufenden Jahr auf 3.6 % reduzierte.

BVG-Obligatorium

Anpassung der Hinterlassenen- und Invalidenrenten per 1. Januar 2024

Auf den 1. Januar 2024 werden die seit 2020 laufenden Hinterlassenen- und Invalidenrenten der obligatorischen 2. Säule erstmals an die Preisentwicklung angepasst, teilt das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) mit. Der Anpassungssatz beträgt 6 %. Die Berechnung des Satzes basiert auf der Preisentwicklung zwischen September 2020 und September 2023 gemäss Index der Konsumentenpreise. Da im Jahr 2024 die AHV-Renten nicht angepasst werden, gibt es keine nachfolgende Anpassung der Hinterlassenen- und Invalidenrenten. Für Renten, die vor 2020 entstanden sind, muss die nächste Anpassung der AHV-Renten abgewartet werden, die frühestens per 1. Januar 2025 erfolgt.



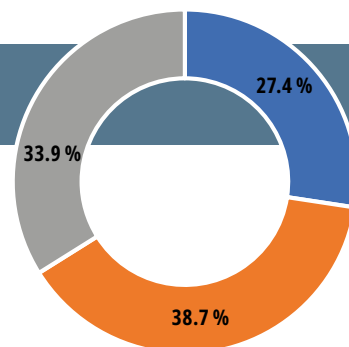
FRAGE DES MONATS

Nationale Wahlen

Die Mitteparteien bleiben das Zünglein an der Waage

Bei den nationalen Wahlen verzeichnete das bürgerliche Lager Zugewinne auf Kosten der Grünen. In der letzten Frage des Monats wollten wir wissen, ob dies Auswirkungen auf die Sozialpolitik hat. 38.7 % der Umfrageteilnehmer erwarten keine Auswirkungen, denn die Mitteparteien bleiben das Zünglein an der Waage. 33.9 % meinen, über wichtige Weichenstellungen entscheide am Schluss sowieso immer das Volk an der Urne. Die Minderheit von 27.4 % sagen Ja, der Akzent verschiebe sich auf die Finanzierung der Sozialwerke.

- Ja, der Akzent verschiebt sich auf die Finanzierung der Sozialwerke.
- Nein, die Mitteparteien bleiben das Zünglein an der Waage.
- Über wichtige Weichenstellungen entscheidet am Schluss sowieso immer das Volk an der Urne.



Nehmen Sie an der neuen Frage des Monats teil:

Was wünschen Sie sich fürs Vorsorgejahr 2024?

ABSTIMMEN >

News

Vermögensverwaltungskosten

Seit 2020 gestiegen

Die aktuelle Spezialauswertung der Schweizer Pensionskassenstudie von Swisscanto zeigt, dass die Vermögensverwaltungskosten seit 2020 angestiegen sind. Über die vergangenen fünf Jahre (2018 bis 2022) sind sie von 0.48 % auf 0.54 % angewachsen, in den Jahren 2019 (0.45 %) und 2020 (0.46 %) waren sie im Vergleich zu 2018 hingegen rückläufig. Die Streuung der Vermögensverwaltungskosten war 2022 mit einer Spannbreite von 0.14 % bis 1.23 % markant grösser als in den Vorjahren. Insbesondere bei grossen Vorsorgeeinrichtungen mit Vermögen über 500 Mio. Franken sind die Kosten von 2021 auf 2022 deutlich gestiegen – von 0.48 % auf 0.56 %. Dem Plus von acht Basispunkten bei den grossen Kassen stand ein Kostenanstieg von zwei Basispunkten der kleineren Kassen mit Vorsorgevermögen unter 500 Millionen gegenüber (2022: 0.51 % vs. 2021: 0.49 %). Top-Performer-Kassen zahlen höhere Vermögensverwaltungskosten. Dennoch: Die Nettoerrendite nach Abzug aller Kosten des besten Zehntels beträgt über fünf Jahre jährlich 3.7 % – das schlechteste Zehntel erzielte 0.2 % pro Jahr, trotz tieferer Vermögensverwaltungskosten.

1. und 2. Säule

Änderungen treten per 1. Januar 2024 in Kraft

Mit der Vorlage zur Modernisierung der Aufsicht in der 1. Säule und Optimierung in der 2. Säule soll die Aufsichtstätigkeit der Durchführungsstellen gestärkt und modernisiert werden. Die Verordnungsänderungen enthalten die nötigen Präzisierungen zur Umsetzung der neuen Gesetzesbestimmungen und wurden einer öffentlichen Vernehmlassung unterzogen. Der Bundesrat hat die Vernehmlassungsergebnisse zur Kenntnis genommen, die Verordnungsänderungen verabschiedet und das Inkrafttreten der Gesetzesänderung sowie der Ausführungsbestimmungen auf den 1. Januar 2024 beschlossen. In der 2. Säule werden die Aufgaben der Expertinnen und Experten für berufliche Vorsorge sowie die Voraussetzungen für die Übernahme von Rentnerbeständen präzisiert.

Reich zu sein ist kein Schicksal, meint die Erbin Marlene Engelhorn, die in eine sehr wohlhabende Familie hineingeboren wurde. Sie ist Mitbegründerin der Initiative «tax me now», einem Zusammenschluss von Vermögenden, die sich für Steuergerechtigkeit einsetzen. Niemand müsse im Überfluss sterben. Dass Arbeit reich mache, hält Engelhorn für ein leeres Versprechen. Sie fragt sich, warum es eine Armutsgrenze gibt, aber keine Reichtumsgrenze.

«Zuerst kommt das Fressen!» An dieser grundsätzlichen Priorisierung menschlicher Motive könne auch eine sinnorientierte junge Generation nichts ändern, so der Wirtschaftspsychologe Christian Fichter. Der Grund dafür sei wohl die aktuelle Nachrichtenlage, die noch etwas düsterer sei als sonst. Dennoch: Ohne Sinn gehe es auf Dauer nicht. Dann geraten Menschen in eine Sinnkrise und werden depressiv. Dann helfe alles Geld der Welt nichts. Die «University of Illinois at Urbana-Champaign» hat Studien zur Sinnhaftigkeit im Beruf durchgeführt und dafür über 4000 Menschen befragt. Vor die Wahl gestellt zwischen einem besser bezahlten Job mit geringer Sinnhaftigkeit und einem schlechter bezahlten Job mit hoher Sinnhaftigkeit, entschieden sich fast alle für den höheren Lohn. Auch in einer Umfrage von 20 Minuten gaben viele Leserinnen und Leser an, dass sie sich für die besser bezahlte Stelle entscheiden würden.

Mit einem Schlupfloch reicher werden, das war der sinnlose Tipp eines Fake Sven Epiney. «UBS verklagt Sven Epiney wegen seiner Ratschläge, wie jeder Einwohner der Schweiz reicher werden kann.» Die gefälschte Website, auf der das steht, sieht

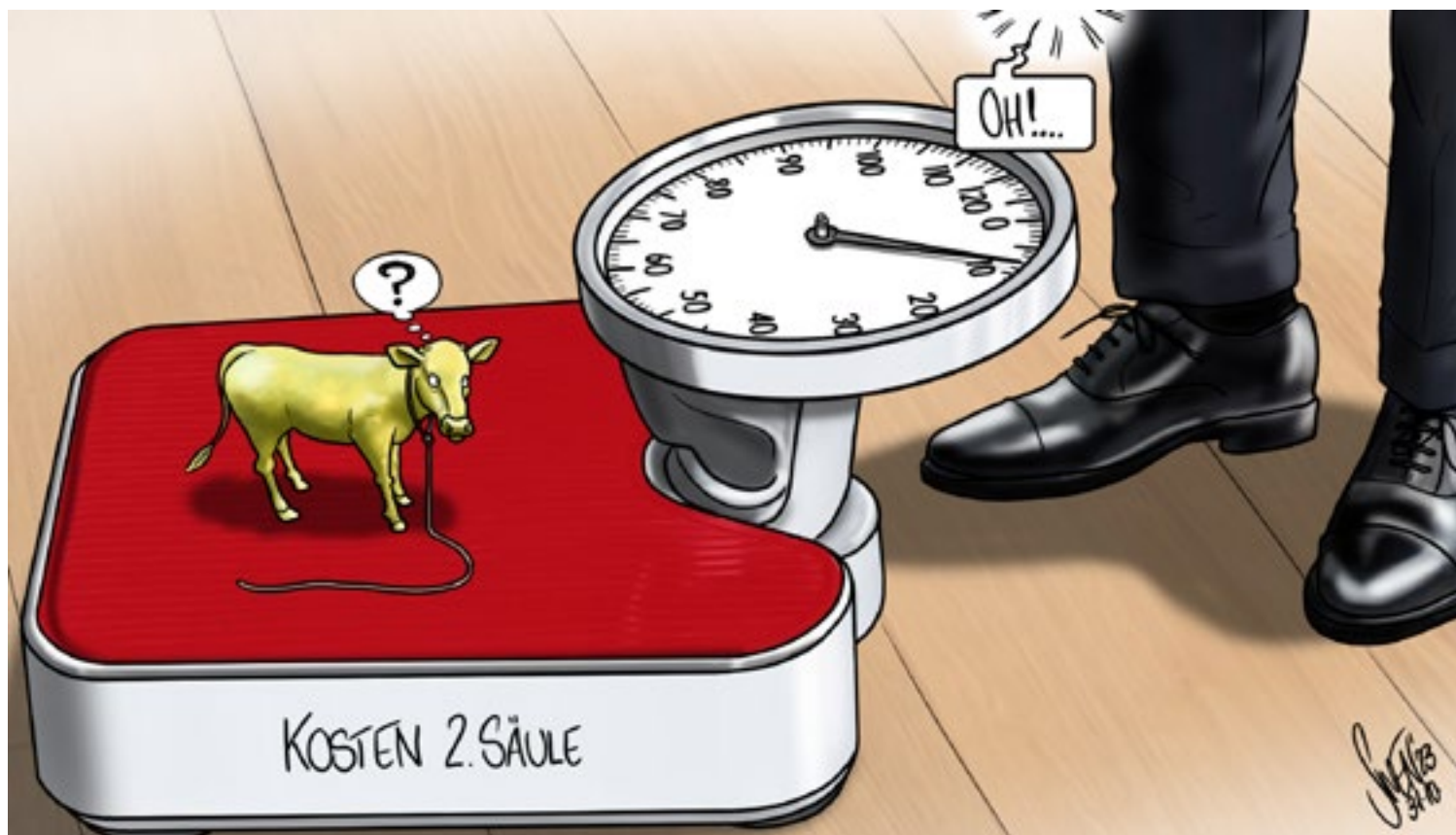


fast genauso aus wie die von SRF. Es wird behauptet, das Interview habe abgebrochen werden müssen, weil die UBS angerufen habe, nachdem Epiney ein Geheimnis ausgeplaudert habe. So habe Epiney etwas über «... ein Schlupfloch, das jeder anständige Financier kennt» verraten. Es folgt ein schriftliches Interview in holprigem Deutsch, das zeigen soll, was genau Epiney ausgeplaudert hat, und die Aufforderung, 250 Franken zu investieren: «Verwenden Sie den von Sven Epiney bereitgestellten Link.»

Noch dümmer als diejenigen, die auf Epineys Schlupfloch hofften, stellte sich ein Rentner an. Zuerst verlor er über eine Tradingwebsite rund 160 000 Franken. Nachdem ihm eine unbekannte Täterschaft in Aussicht stellte, das verlorene Geld zurückzuholen, investierte er 376 710.36 Franken in Kryptowährungen, was zu einem Totalverlust führte. Zwischen dem 1. November 2021 und dem 31. Januar 2022 wurde er erneut bezüglich einer angeblichen Möglichkeit zur Wiederbeschaffung des verlorenen Gelds kontaktiert. Auf Veranlassung einer unbekannt Person, die sich als Angehörige einer britischen Behörde ausgab, tätigte er Zahlungen im Gesamtwert von rund 485 063 Franken auf verschiedene Kryptowährungsplattformen, auf die er keinen Zugriff mehr hat. Als ihm das Geld ausging, beantragte er Ergänzungsleistungen. Diese wurden ihm bis zum Bundesgericht verweigert.

News

Karikatur des Monats



Performance

Negativer Oktober

Im Oktober fällt der Credit Suisse Pensionskassen Index um -3.2 Punkte bzw. -1.6% . Seine Veränderung seit Jahresanfang beträgt damit 1.1% . Per 31. Oktober steht der Index bei 190.7 Punkten, ausgehend von 100 Punkten zu Beginn des Jahrs 2000 . Der Hauptanteil an der negativen Entwicklung im Oktober ist den Aktien zuzuschreiben. Die annualisierte Rendite des Pensionskassen Index seit 1. Januar 2000 beträgt per Ende Oktober 2.7% .

Konsumentenpreise

Im Oktober um 0.1% gestiegen

Der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) stieg im Oktober 2023 im Vergleich zum Vormonat um 0.1% und erreichte den Stand von 106.4 Punkten (Dezember $2020 = 100$). Gegenüber dem entsprechenden Vorjahresmonat betrug die Teuerung $+1.7\%$. Dies geht aus den Zahlen des Bundesamts für Statistik (BFS) hervor.

Performance

Aktien schwächelten im Oktober

Die Pensionskassen im Sample der UBS erzielten im Oktober eine durchschnittliche Performance von -1.4% nach Abzug von Gebühren. Seit Jahresbeginn steht die Rendite bei 1.1% und die annualisierte Rendite seit Publikation des Barometers im Jahr 2006 bei 2.8% . Im vergangenen Monat war die Bandbreite der Performance aller Pensionskassen 3.3 Prozentpunkte. Im Oktober fielen Schweizer und globale Aktien um 5.2% bzw. 3.7% . Auch Anleihen in Fremdwährungen waren negativ. Einzig Schweizer Anleihen und Hedge Funds erzielten eine positive Rendite. Weltweit schwächelten sowohl Aktien als auch Anleihen als Reaktion auf den Krieg zwischen Hamas und Israel. Der Krieg führte ebenfalls zu einer stärkeren Nachfrage nach konventionellen Fluchtwährungen, was den Aufwertungsdruck auf den Schweizer Franken erhöhte.



Themenvorschau

Die Februarausgabe behandelt das Thema «Das Vorsorgejahr 2024 ».



vps.epas

Einführung in die berufliche Vorsorge

Modulkurs für Stiftungsräte und weitere Interessierte

21./28.2., 6./13./20.3.2024, Luzern-Kriens

30.5., 6./13./20./27.6.2024, Zürich

Mit namhaften Fachspezialisten der beruflichen Vorsorge ist vps.epas laufend in der Lage, den Einführungskurs in die berufliche Vorsorge speziell für Stiftungsräte und weitere Interessierte anzubieten. Die Grundausbildung dauert fünf Tage. Die Module können auch einzeln gebucht werden.

**Mittwoch, 21. Februar/
Donnerstag, 30. Mai 2024**

Modul 1: Rahmenbedingungen und Rechtsgrundlagen

**Beatrice Eichenberger Schäpper,
Tristan Imhof, Markus Lustenberger,
Dieter Stohler**

**Mittwoch, 28. Februar/
Donnerstag, 6. Juni 2024**

Modul 2: Verpflichtung der Pensionskasse und ihre Deckung

**Benno Ambrosini, Martin Franceschina,
Reto Leibundgut, Urs Schaffner**

**Mittwoch, 6. März/
Donnerstag, 13. Juni 2024**

Modul 3: Vermögensanlage

**Markus Hübscher, Lukas Riesen,
Jeannette Leuch**

**Mittwoch, 13. März/
Donnerstag, 20. Juni 2024**

Modul 4: Rechnungsführung und Jahresabschluss

Marcel Geisser, Bruno Purtschert

**Mittwoch, 20. März/
Donnerstag, 27. Juni 2024**

Modul 5: Leistungen, Leistungs-koordination und steuerliche Behandlung der 2. Säule

**Martin Dumas, Simone Emmel,
Peter Lang, Max Ledergerber**



Weitere Informationen finden Sie unter vps.epas.ch. Programmänderungen vorbehalten.

Ort
vps.epas,
Ringstrasse 27, (3. Stock)
6010 Kriens

Novotel City-West,
Schiffbaustrasse 13,
8005 Zürich

Zeit
Ganzer Kurs:
5 Tage, 09.15 – 16.45 Uhr

**Kosten, Credit Points
und Anmeldung unter**
vps.epas.ch

Auskünfte
Team Academy
+41 (0)41 317 07 07
academy@vps.epas.ch
vps.epas.ch

Credit Points



FinanzPlaner
Verband

